



Abfälle in Ordinationen werden grundsätzlich in vier Kategorien unterteilt:

- nicht gefährlicher Abfall (Restmüll, biogener Abfall, Sperrmüll, Altstoffe)
- rein medizinischer Abfall ohne Verletzungsgefahr
- rein medizinischer Abfall mit Verletzungsgefahr
- gefährliche Abfälle

Die Hygieneverordnung der Österreichischen Ärztekammer regelt sowohl die Sammlung als auch die Entsorgung der medizinischen Abfälle.

HygieneVO § 22 Abfall/Entsorgung

(1) Abfälle sollen möglichst nah am Ort ihrer Entstehung gesammelt werden, um das Kontaminationsrisiko zu minimieren.

(2) Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. schneidende und stechende Instrumente wie Nadeln, Ampullenreste, Lanzetten, Skalpellklingen, usw.) werden sofort nach Gebrauch am Arbeitsplatz in stich- und bruchfeste, flüssigkeitsdichte, fest verschließbare und undurchsichtige Behälter abgeworfen. Die vollen Behälter werden fest verschlossen und nicht mehr geöffnet.

(3) Die Abfallbehälter sind so zu lagern, dass eine Gefährdung Dritter sowie eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Eine Vermischung mit anderen gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) darf bei medizinischen Abfällen mit Gefährdungspotenzial nicht erfolgen. Zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr sollen Müllbehälter nicht umgeleert werden. Volle Müllbehälter sollen in fahrbaren Sammlern transportiert werden, zur Vermeidung von Verletzungen sollen die verschlossenen Müllbehälter nicht am Körper getragen und nicht über den Boden gezogen werden.

(4) Wenn regelmäßig gefährliche Abfälle in einer Menge anfallen, die deutlich über die Menge eines privaten Haushalts hinausgehen, ist beim Umweltbundesamt eine Registrierung durchzuführen. Bei allen anderen Abfällen die über den Restmüll entsorgt werden, sollte der Hygiene-Verantwortliche über das Fassungsvermögen der zur Verfügung stehenden Mülltonnen Bescheid wissen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Botulinumtoxin-enthaltenden Arzneimitteln sind die entsprechenden Bestimmungen der Fachinformation einzuhalten.



In der Anlage 1 der Hygiene-VO finden Sie eine Aufstellung zu den Arten der Abfälle samt den Schlüsselnummern und Entsorgungswegen. Informationen über regionale Besonderheiten erhalten Sie in Ihrer Landesärztekammer sowie dem regionalen Abfallverband.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Die Aufzeichnungen über Abfälle mit Verletzungsgefahr und andere nicht über den Restmüll / Bio- und Verpackungsabfall entsorgten Abfälle, d.h. die Bestätigungen von Sammelstellen sind sieben Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Nur wenn regelmäßig gefährliche Abfälle in einer Menge anfallen, die deutlich über die Menge eines privaten Haushalts hinausgehen, ist beim Umweltbundesamt eine Registrierung durchzuführen.

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

Für die mit dem Restmüll, sowie mit Biomüll und Altstoffsammlung entsorgten Abfälle genügt eine einmalige Dokumentation, z.B. mittels Abfall-Entsorgungsplan (siehe Anlage 1 der Hygiene-VO).



Arten der medizinischen Abfälle (Aufstellung aus HygieneVO, Anlage 1)

Abfallschlüsselnummern

Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen:

Abfallart	Schlüsselnummer
Restmüll	SN 91101
Sperrmüll	SN 91401
Biogene Abfälle	SN 91701

Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch Entsorgung nicht wie gefährliche Abfälle:

Abfallart	Schlüsselnummer
Abfälle ohne Verletzungsgefahr	SN 97104
Abfälle mit Verletzungsgefahr	SN 97105
Nassabfälle	SN 97104

Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen:

Abfallart	Schlüsselnummer
Gefährliche Erreger	SN 97101 gn
Abfälle von Arzneimitteln	
Zytotoxische Arzneimittel	SN 53510 g
Schwermetallhaltige Arzneimittel	SN 53501 (EAV-Code 18 01 09)
Desinfektionsmittel	SN 53507 g
Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	SN 35326 gn
Sonstige Abfälle	
Fixierbäder	SN 52707 g
Entwicklerbäder	SN 52723 g
Laborabfälle und Chemikalienreste	SN 59305 g
Körperteile und Organabfälle	SN 97103



Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen I

Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen, werden wie folgt entsorgt:

Restmüll (SN 91101)	normale Entsorgung
Sperrmüll (SN 91401)	über den Recyclinghof der Gemeinde od. bei entsprechenden Sammelaktionen
Biogene Abfälle (SN 91701)	kompostieren oder über die Biotonne entsorgen
Altstoffe z.B. Glas, Papier, Kunststoffe einschließlich Verpackungsmaterial und Verpackungen	Sammelstellen der Gemeinden (Recyclinghöfe, Altstoffsammelzentren)

Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen:

Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104) z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Tampons, entleerte Urinsammel-systeme, Infusionsbeutel oder Einmalartikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), auch wenn diese blutig sind	= hausmüllähnlicher Restmüll, wenn in flüssigkeitsdichten, undurchsichtigen, verschlossenen Säcken verpackt
Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105) z.B. Nadeln, Kanülen, Skalpellklingen, Ampullenreste etc.	werden innerhalb der Ordination in ausreichend stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten, fest verschließbaren und undurchsichtigen Behältern gesammelt und bei berechtigten Abfallsammlern oder –behandlern, bzw. bei Problemstoffsammelstellen abgegeben (Bestätigung verlangen). Bei Abfällen die eine Gefahr darstellen, sind Aufzeichnungen über die Entsorgung zu führen. Die Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung-NastV), BGBl. II Nr. 16/2013, ist zu beachten.
Nassabfälle (SN 97104) z.B. nicht restentleerte mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei denen zu befürchten ist, dass durch den Transport die Möglichkeit des Flüssigkeitsaustritts gegeben ist	- Sammlung und Transport dieser Abfälle in ausreichend dichten Gebinden, Transportbehältern. - Die Gebinde sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung zuzuführen. - Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln.

Anmerkung zu Abfällen mit Verletzungsgefahr (SN 97105): abweichend von der HygieneVO ist in einigen Regionen auch die Entsorgung in entsprechenden Behältern im Restmüll möglich.
Sie erhalten die Information in Ihrer Landesärztekammer bzw. Ihrem Abfallverband.

Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen

Gefährliche Erreger (SN 97101 gn) z.B. <i>virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Brucellose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Psittakose/Ornithose, Cholera, Lepra, Muzbrand, Paratyphus A, B, C, Pest (bei Mensch und Tier), Tularämie, Typhus abdominalis</i>	- vor Abfallbereitstellung desinfizieren (die Desinfektionsverfahren müssen geeignet und dafür überprüft sein) oder - die Behälter sind über einen befugten Abfallsammler einer thermischen Behandlung zuzuführen.
Abfälle von Arzneimitteln: a) Zytotoxische Arzneimittel (SN 53510 g) z.B. <i>restentleerte Gebinde und Schlauchsysteme, Tupfer, Einmalhandschuhe, Einmalhandschuhe, Aufwischtücher</i> b) Schwermetallhaltige Arzneimittel (SN 53501, EAV-Code 18 01 09)	a) + b) sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung zuzuführen
Desinfektionsmittel (SN 53507 g)	- sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen oder chemisch/physikalischen Behandlung zuzuführen - Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig
Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände (SN 35326 gn) z.B. <i>quecksilberhaltige Thermometer</i>	- quecksilberhaltige Rückstände in geeigneten Behältern sicherstellen (luftdicht; mechanisch nicht greifbare Quecksilberreste können mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden) - über einen konzessionierten Abfallentsorger entsorgen
Fotochemikalien a) Fixierbäder (SN 52707 g) b) Entwicklerbäder (SN 52723 g)	a) = gefährlicher Abfall; grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen b) gefährlicher Abfall; getrennt zu sammeln. - eine allfällige Entsorgung von Fixier- und Entwicklerbädern nach vorheriger Behandlung sowie Spül- und Waschwasser als Abwasser ist nach Maßgabe der regionalen wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig
Laborabfälle und Chemikalienreste (SN 59305 g)	entsprechend ihrer Stoffgruppe getrennt zu sammeln und einzustufen und über einen konzessionierten Abfallentsorger zu entsorgen - Entsorgung von In-Vitro-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.
Körperteile und Organabfälle (SN 97103)	thermisch zu behandeln oder zu bestatten; die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten
Elektro- und Elektronikgeräte	Übergabe an den Entsorger frei von Körperflüssigkeiten, Geweberesten und Reagenzien